

3. 480. a

**R. R. ausschl. Privilegien.**

Das Handelsministerium hat am 13. Juli 1853, Z. 5246/H., dem Hieronimus Asti, ansässig in Spilimbergo in der Provinz Udine, ein ausschließendes Privilegium auf die „Erfindung einer Maschine zum Spulen, Drehen und Spinnen der Seide,“ nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von 6 Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, wird im k. k. Privilegienarchive aufbewahrt.

Das Handelsministerium hat am 12. Juli 1853, Z. 5243/H., dem J. F. H. Hemberger, Verwaltungsdirector in Wien, Stadt Nr. 782, ein ausschließendes Privilegium auf die „Erfindung und Verbesserung einer Näh- und Stichmaschine, womit man auf eine einfachere, sichere und schnellere Weise und mit größerer Ersparniß an Zwirn wie bisher, zu nähen und zu steppen im Stande sein soll,“ nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 für die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung.

Das k. k. Handelsministerium hat am 12. Juli 1853, Z. 5279/H., dem Franz Chloupek, Goldarbeiter in Prag Nr. 976/2, ein ausschließendes Privilegium auf die „Erfindung einer, jede beliebige Form annehmenden festen Masse zum Schleifen harter Gegenstände, als Glas, Stein, Metall etc.,“ nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von zwei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 12. Juli 1853, Z. 5242/H., dem Alfred Charles Hervier, Civil-Ingenieur in Paris, unter Vertretung seines Bevollmächtigten Franz Xaver von Derpowsky in Wien, ein ausschließendes Privilegium auf die „Erfindung einer neuen Anwendung der Centrifugalkraft auf die Fortbewegung der Schiffe und kleineren Fahrzeuge,“ nach den Bestimmungen des allerhöchsten Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von zwei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat das Privilegium ddo. 1. Juni 1849, des Adolf Pleischl, emeritirten Professors der Chemie in Wien, Landstraße Nr. 363, auf seine „Erfindung, Eisen, Eisenblech und alle daraus angefertigten gefalzten, genieteten, gepreßten oder getriebenen Gegenstände mit bleifreiem oder metalloridfreiem Email zu überziehen,“ auf die Dauer des 5., 6. und 7. Jahres, mit der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat das am 13. Mai 1852 dem Heinrich Schmidt und Comp., Perlmutter-Galanteriewaren-Fabrikanten in Wien, verliehene ausschließendes Privilegium auf eine neue „Erfindung von Massa-Streichriemen für Rasir-, chirurgische und andere Messer“, auf die Dauer des zweiten Jahres mit der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat das am 22. Mai 1851 dem pensionirten Hauptmann J. M.

Guggenberger ertheilte Privilegium auf eine „Verbesserung des Heiß- und Trocknungsverfahrens,“ auf die Dauer des dritten Jahres, mit der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat das am 2. Juni 1850 dem Heinrich Ungerer, Hutfabrikanten in Wien, auf eine „Erfindung und Verbesserung in der Fabrication der Seiden- und Filzhüte,“ ertheilte ausschließendes Privilegium auf die Dauer des vierten Jahres, mit der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Die Beschreibung des durch Zeitablauf erloschenen Privilegiums des Ludwig Ploy, bürgerl. Apotheker und Inhaber eines chemischen Laboratoriums zu Oberndorf im Innkreise, in Oberösterreich, ddo. 12. Juli 1847, auf die „Erfindung und Verbesserung in Erzeugung des Phosphors,“ befindet sich beim k. k. polytechnischen Institute in Wien zu Jedermanns Einsicht und beliebigen Abschriftsnahme in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 25. Juli 1853, Z. 5369/H., dem Alphons Jobard, k. russischen Hofrath und Professor an der Universität zu Casan, derzeit in Wien, Stadt Nr. 723, ein ausschließendes Privilegium auf eine „Verbesserung an dem Lampensysteme aller Art, unter der Benennung „Jobard-Lampe,“ welche durch die Beschaffenheit und Zusammensetzung ihrer Organe dieselbe zu jedem beabsichtigten Gebrauche geeignet mache und eine namhafte Ersparniß an Brennstoff gewähre,“ nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung.

Nachstehende, im k. k. Privilegienarchive einregistrierte ausschließende Privilegien sind im Monate Juni 1853 theils durch freiwillige Zurücklegung, theils durch Zeitablauf erloschen:

1) Das Privilegium des Moriz v. Tschosfen, ddo. 28. Jan. 1847, auf eine „Erfindung, aus Kalk, Kreide, Gyps, Thon, Lehm, Chausseestaub, Steinkohlensasche, Ziegelmehl, Ocker und anderen geringen erdigen Substanzen eine sehr wohlfeile, wasserdichte Masse, „Terresin“ genannt, zu bereiten.“ (Durch Zeitablauf erloschen am 28. Jänner 1853.)

2) Das Privilegium des Alois Planer, ddo. 16. März 1852, auf die Verbesserung einer Schneidemaschine „mechanische Blechsheere“ genannt, womit das Blech leichter und in ganz gerade Streifen geschnitten werden könne.“ (Durch Zeitablauf erloschen am 16. März 1853.)

3) Das Privilegium des Franz Marek, ddo. 7. April 1852, auf die „Verbesserung im Verfahren des Polirens von Eisen und Stahl.“ (Durch freiwillige Zurücklegung erloschen am 17. December 1852.)

4) Das Privilegium des Renkin und Sirtaine, ddo. 27. April 1850, auf die „Verbesserungen einer Maschine, um damit Baum- und Schafswolle oder irgend einen anderen faserigen Körper von fremdartigen nutzlosen Substanzen zu reinigen.“ (Durch freiwillige Zurücklegung erloschen am 21. April 1853.)

5) Das Privilegium der Maria Herrmann, ddo. 11. Februar 1847, auf die „Erfindung einer Schnell-Linirmaschine.“ (Durch Zeitablauf erloschen am 11. Februar 1853.)

Die bezüglichen Privilegiumsbeschreibungen befinden sich im k. k. Privilegienarchive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 20. Juli d. J., Z. 5276/H., dem Mathias Karl, Kaufmann zu Schüttenhofen, ein ausschließendes Privilegium auf eine „Erfindung von Doppel-, Heiß- und Doppellochöfen, mittelst welchen nicht allein eine gute und zweckmäßige Beheizung der Wohnungen bewirkt, sondern auch gegen alle bisher als gut befundenen Heißapparate ein Ersparniß von Einem Drittheil bis an die Hälfte jeglichen Brennstoffes erzielt werden soll“, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das k. k. Handelsministerium hat am 25. Juli 1853, Z. 5367/H., dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector in Wien, Stadt Nr. 782, ein ausschließendes Privilegium auf eine „Verbesserung in der Construction der Locomotive, bestehend in der Wesenheit in der Vergrößerung des Kessels und des Feuerkastens, wobei der Feuerkasten in das Innere des Kesselkörpers gehe, wodurch die Länge der Röhren in demselben Verhältnisse vermindert, die Heißfläche vergrößert und dem Wasser ein freier Umlauf gegeben werde“, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung.

Das k. k. Handelsministerium hat am 26. Juli 1853, Z. 5356/H., dem Wilh. Schmidt, bürgerl. Baumeister, und Philipp Arend, bürgerl. Schlossermeister, beide in Lemberg, ein gemeinschaftliches ausschließendes Privilegium auf die „Erfindung einer durch Zugkraft von Pferden in Bewegung zu setzenden Getreideschneidmaschine, welche

1) durch natürliche Rechen das Getreide dem Schneideapparate zu- und von demselben wegführen;

2) das Getreide mit sichelähnlichen Messern, parthiweise mit einem der menschlichen Hand ähnlichen Schnitte abschneiden, und

3) das hinter dem Schneideapparate sich lagernde geschnittene Getreide mit einem Rechen parthiweise seitwärts hinter die Maschine legen soll“, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 14. Juli 1853, Zahl 5337/H., dem Joseph Henry Lück, Mechaniker in London, auf Grundlage des durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Franz Wertlein, k. k. Notar in Wien, überreichten Gesuches ein ausschließendes Privilegium auf eine „Verbesserung der Stopfbüchsen und des Stopfzeuges, womit Stopfbüchsen, Träger, Pistons und Klappen gestopft sind“, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegienarchive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat das dem P. Pfeffermann, Zahnarzte in Wien, auf die „Erfindung eines Zahnpulvers in fester Form (Zahnpasta) genannt,“ unterm 8. Aug. 1849 ertheilte Privilegium auf die Dauer des fünften und sechsten Jahres, mit der Ausdehnung der Wirk-

samkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat laut Decretes vom 13. Juni 1853, Z. 3664, das Privilegium des Adolf A., ddo. 27. April 1852, auf die „Erfindung einer neuen Seife, „Savon royal d'Egypte“ genannt“, auf die weitere Dauer des zweiten Jahres mit der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden.

Das Handelsministerium hat am 3. August 1853, Z. 5718, dem Josef Cavalli, Zuzwelier in Wien, Mariahilf Nr. 92, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung: aus Tuch u. h. Namenszüge, Sternchen, Armlühen und ähnliche Gegenstände mittelst Pressen schön und billig zu erzeugen, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 6. August 1853, Zahl 5718 H., dem Grafen Emanuel Dubsky, Inhaber der privilegirten Drahtstiftenfabrik zu Lissitz in Mähren, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Erzeugung von Stufadorhaken aus Draht nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 6. August 1853, Z. 5675 H., dem Benjamin Moore, Privatier aus New-York, auf Grundlage des durch seinen Bevollmächtigten A. Heinrich, Secretär des niederösterreichischen Gewerbevereines in Wien, überreichten Gesuches, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer angeblich eigenthümlich construirten Nähmaschine nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 für die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. August 1853, Zahl 592 H., dem Johann Wetzlowitzky, Färbermeister zu Vipto Szent Miklos in Ungarn, ein ausschließendes Privilegium auf eine Verbesserung der kalten dunkel indigoblauen Färberei und Baumwoll-Druckerei und Färberei, bestehend in einer eigenthümlichen Verfahrensweise, durch welche mit bekannten Mitteln die Erzeugung des mehrfarbigen Eindrucks mit freier Hand auf eine sichere und leichte Art mit vermehrter Indigoausbeute auszuführen sei, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. August 1853, Z. 5923, dem Anton Bind, Baumeister zu Hendorf Nr. 27, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung, aus Zinkplatten bewegliche, tragbare, doppelte Waschapparate zu erzeugen, welche auf beiden Seiten benützt werden können, an jedem Wasserbehälter leicht anzubringen seien, billig zu stehen kommen und in welchen die Wäsche ohne Schaden schneller als gewöhnlich gereinigt werden könne, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. August 1853, Zahl 5955, dem Adam Pollak, Chef der Firma J. S. Pollak und Söhne, Inhaber einer k. k. priv. Lederfabrik in Prag, und

Jacob Busch, Schuhmachermeister in Prag, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung in der Verfertigung von Fußbekleidungen jeder Gattung mittelst hierzu bestimmter, angeblich neuer Maschinen und Vorrichtungen, wodurch Oberleder und Sohlen eine bessere Verbindung, gefälligere und bequemere Form bei größerer Haltbarkeit als bisher erlangen sollen, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünf Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 3. August 1853, Zahl 5673 H., dem Michael Schmid, Privilegiumsinhaber in Wien, Erdberg Nr. 346, ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung und Verbesserung, aus geschlammtem Thon tragbare, feuerfeste Kochherde und Kaffehöfen zu erzeugen, welche weder tropfen noch rauchen, mit allen erforderlichen Röhren und Kochapparaten aus Metallbestandtheilen versehen, als Möbel in eleganten Zimmern verwendbar, mit jedem bekannten Brennmaterial zu heizen, ohne Mühe zu reinigen seien, endlich an ausgiebiger Hitze, Schönheit, Dauerhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Billigkeit die bisherigen Maschinenherde und Defen übertreffen sollen, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. August 1853, Zahl 5278, dem Dominik Hoffmann, Schlosser in Prag Nr. 1010 H., ein ausschließendes Privilegium auf die Erfindung einer brennbaren Flüssigkeit und einer dazu gehörigen Lampe ohne Docht, mittelst welcher diese Flüssigkeit ein reines, helles Licht mit weniger Rauch, als bei Verbrennung von gewöhnlichem Oel geben und den Vortheil gewähren soll, daß die Lampe nicht so leicht, wie das Oel einfriere, und um die Hälfte billiger zu stehen komme, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 7. August 1853, Z. 5925, dem Friedrich Sang, Particulier aus London, auf Grundlage des durch seinen Bevollmächtigten, Dr. Anton Leikisch, Hof- und Gerichtsadvocat in Wien, überreichten Gesuches ein ausschließendes Privilegium auf eine Erfindung und beziehungsweise Verbesserung in der Steigerung der Schwimm- und Fortbewegungskraft von Schiffen und anderen Fahrzeugen, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von fünfzehn Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 3. August 1853, Z. 5588, dem Jacob Franz Heinrich Hemberger, Verwaltungsdirector in Wien, Stadt Nr. 782, ein ausschließendes Privilegium auf eine Verbesserung in der Verfertigung von Schuhen und Stiefeln aller Gattungen auf mechanischem Wege mittelst einer eigenthümlichen Maschine, wodurch dieselben an Haltbarkeit, Dauerhaftigkeit und Form gewinnen und zugleich wohlfeiler zu stehen kommen sollen, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer von drei Jahren zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das k. k. Handelsministerium hat am 15. Juli 1853, Zahl 5567 H., dem Anton Pius de Nigell, Architekten und Civil-Ingenieur in

Wien, Landstraße Nr. 685, ein ausschließendes Privilegium auf eine „Erfindung und Verbesserung an seinen bereits priv. Canal-Schachten-Deckeln, bestehend in einer neuen Vorrichtung und Hinzufügung von Bestandtheilen, wodurch die aus den Aborten und Canälen ausströmende mephitische Luft hermetisch abgeschlossen, und in einem besondern Anstriche, wodurch das dazu verwendete Metall dauerhafter gemacht werden soll,“ nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Emanuel Wrzolik, Civil-Ingenieur, dormalen in Wien, das Miteigenthum des ihm am 21. Juli 1843 auf die „Erfindung einer neuen Wasserhebungs-Vorrichtung ohne Pumpengestänge,“ verliehenen ausschließenden Privilegiums laut der vom k. k. Notar Dr. Ignaz Kaiser am 9. Juni d. J. legalisirten Vertragsurkunde ddo. Wien am 20. Mai d. J. an Carl Bertheim, Wien, Stadt Nr. 1117, in der Art übertragen habe, daß nunmehr beide, nämlich Emanuel Wrzolik und Carl Bertheim die gemeinschaftlichen Eigenthümer dieses Privilegiums sind, zur Wissenschaft genommen, und daselbe unter Einem auf die Dauer des elften Jahres mit der Ausdehnung der Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches verlängert. Diese Privilegiumsübertragung und Verlängerung wurde von dem Privilegien-Archive vorschriftsmäßig einregistriert.

Das Handelsministerium hat unterm 20. Juli 1853, Zahl 5275 H., dem Johann Kellner, Selbgießer in Wien, Altlerschenfeld Nr. 7, ein ausschließendes Privilegium auf eine „Verbesserung in der Erzeugung von Defen für Coaks- und Kohlenheizung“ nach den Bestimmungen des a. h. Privilegien-Gesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, um deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, befindet sich im Privilegien-Archive zu Jedermanns Einsicht in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat am 26. Juli 1853, Z. 5587 H., dem Josef Sethaler, Schneider in Wien, Landstraße Nr. 518, ein ausschließendes Privilegium auf eine „Verbesserung der Stifletenobertheile, wodurch dieselben in jeder beliebigen Größe aus allen dazu verwendbaren Stoffen verfertigt, mit den dazu nöthigen elastischen Zeugen derart verbunden werden sollen, daß mit solchen Obertheilen versehene Stiefleten sich jedem Fuße anpassen, nirgends drücken, und billiger wie die bisher bekannten zu stehen kommen“, nach den Bestimmungen des a. h. Privilegiengesetzes vom 15. August 1852 auf die Dauer eines Jahres zu verleihen befunden.

Die Beschreibung, deren Geheimhaltung angefragt wurde, befindet sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung.

Das Handelsministerium hat die Anzeige, daß Franz Glembowiecky, Maschinist, und Maria Ebert, beide wohnhaft in Wien, Michelbeurischengrund Nr. 35, das ihnen am 21. Juni 1852 verliehene ausschließende Privilegium auf die „Erfindung einer Strohschneidmaschine“, laut der von dem k. k. Notar Dr. Florian Fischer legalisirten zwei Abtretungsurkunden ddo. Wien 21. Mai und 25. Mai 1853, an Christoph Wenner, Hof- und bürgl. Schlossermeister in Wien, Stadt Nr. 167, vollständig übertragen haben, zur Wissenschaft genommen; ferner dieses Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres mit der Ausdehnung seiner Wirksamkeit auf den Umfang des gesammten Reiches zu verlängern befunden, und diese Privilegiumsübertragung und Verlängerung vorschriftsmäßig einregistriren lassen.

3. 605. a (2) Nr. 9305.

K u n d m a c h u n g

für die Concurrenz-Verhandlung zur Befehung des excinditten Tabakverlages in Zengg.

Der k. k. Tabak-Großverschleiß in Zengg wird von dem dortigen Tabak-Filialmagazine ausgeschieden, zu diesem Ende eine Großtrafik errichtet, welche im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem als geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Bedarf an Tabakmaterial aus dem im Standorte Zengg befindlichen Aerial-Tabak-Filialmagazine zu beziehen und es sind demselben nebst den Tabak-Kleinverschleißern in Zengg die Kleinverschleißer zu Novi, Kriviput, St. Georgen, Jablonac, zur Materialfassung zugewiesen; wobei aber die k. k. Finanzbehörde berechtigt bleibt, in dem Umfange der Tabakverschleißperipherie jede ihr angemessen scheinende Aenderung vorzunehmen, ohne daß deshalb der Großverschleißer einen Anspruch auf irgend eine Entschädigung erlangt. Dagegen bleibt demselben unbenommen, dieses Geschäft jederzeit drei Monate vorhinein aufzukünden, welche Aufkündigungsfrist auch der Finanzverwaltung vorbehalten wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entziehung vom Verschleißgeschäfte nach den bestehenden Vorschriften einzutreten hat.

Für die Beforgung des Tabak-Großverschleißes wird eine Provision von zwei einhalb Percent festgesetzt, und bemerkt, daß der Ersteher nebst der Provision den Gewinn aus dem eigenen Kleinverschleiß zu beziehen haben wird.

Nur die Provision von dem Magazinspreise hat den Gegenstand des Angebotes zu bilden, es bleibt aber dem Großtrafikanten zugleich der Gewinn aus dem eigenen Kleinverschleiß zugestanden.

Den zugewiesenen Trafikanten, über deren Anzahl und Standorte das Verzeichniß bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Fiume eingesehen werden kann, sowie den Consumenten im Großen hat der Großtrafikant das Tabakmaterial um den Magazins- und rückständig Großverschleißpreis gegen bare Bezahlung zu verabsolgen und bezieht hievon die ihm zugestandene Provision, welche gleich bei der Abfassung des Tabaks von dem entfallenden Magazinspreise zu seinen Gunsten abgerechnet wird.

Der Großverschleißer hat das Tabakmaterial, wovon in der Zeitperiode vom 1. März 1852 bis Ende Februar 1853 um den Geldbetrag pr. 19.480 fl. 53 3/4 kr. verschließen wurde, aus dem dortigen Tabak-Filialmagazine um den Magazinspreis gegen bare Bezahlung zu beziehen; demselben steht jedoch frei, nach Maßgabe des unangreifbar am Lager zu haltenden Tabakmaterials einen Materialcredit anzusprechen, in welchem Falle er die im gleichen Betrage zu leistende Caution entweder im Varen oder in Staatspapieren nach dem festgesetzten Werthe vorläufig zu erlegen hat, und bis zur Einräumung des beanspruchten Materialcredits das benötigte Tabakmaterial bare bezahlen muß.

Die Bewerber um den gedachten Tabak-Großverschleißplatz haben den Betrag von 100 fl. C. M. als Reugeld bei einer k. k. Steuer- oder Gefällscasse zu erlegen und die diesfällige Cassaquittung, oder aber diesen Betrag im Varen dem gesiegelten und mit 15 kr. gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 15. December 1853, zwölf Uhr Mittags bei der k. k. Finanzbezirks-Direction in Fiume einzureichen ist, indem auf später einlangende Offerte keine Rücksicht genommen werden wird.

Die Offerte sind nach dem am Schlusse beigefügten Formular zu verfassen, und es sind in demselben folgende Nachweisungen beizubringen:

- a) Die Cassaquittung über das erlegte Reugeld oder der bare Geldbetrag,
- b) das Zeugniß über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) das obrigkeitliche Wohlverhaltenszeugniß.

Das Verlagsgeschäft kann nie an Gesellschaften verliehen werden, daher Offerte, die von der-

lei Gesellschaften eingebracht werden, unberücksichtigt bleiben müssen.

Das Reugeld wird jenen Offerten, welche nicht Bestbieter bleiben, nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, dagegen aber jenes des Bestbieters, welcher das Tabakmaterial gegen bare Bezahlung ablassen zu wollen sich erklärt, bis zur Abfassung des vorgeschriebenen unangreifbaren Tabakvorrathes zurückbehalten, oder im Falle derselbe eine Tabak-Materials-Creditirung in Anspruch nimmt, in seine Caution eingerechnet.

Sollte der Ersteher die Geschäftsführung innerhalb acht Tagen von der Bekanntmachung der Annahme seines Offertes anzutreten unterlassen, so wird der Großverschleißplatz als erledigt betrachtet und das erlegte Reugeld eingezogen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Ersteher erklärt, von dem Angebote freiwillig zurückzutreten zu wollen.

Offerte, welche die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht haben, oder unbestimmt lauten, werden nicht berücksichtigt werden.

Bei gleichlautenden Offerten wird, wenn nicht aus den sonstigen Nachweisen der Ausschlag zu Gunsten des einen oder des andern Bewerbers hergeholt werden kann, die Entscheidung durch das Loos erfolgen.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete Entschädigung oder Provisionserhöhung nachträglich Statt finden kann.

Ueber die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten und Rechte kann sich Jedermann bei der k. k. Finanzbezirks-Direction in Fiume im kurzen Wege um Belehrung bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Wesen zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insofern sich dieselbe auf Vorschriften über Monopolsgegenstände bezieht; ferner, welche wegen eines Vergehens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes, der öffentlichen Ruhe oder des Eigenthumes verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißer strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten. Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Croatien und Slavonien. Agram am 28. October 1853.

Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, die Tabak-Großtrafik in Zengg unter genauer Beobachtung der kundgemachten Bedingungen und aller diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere bezüglich der Tabakmaterialbevorzähigung gegen eine Provision von . . . . . (mit Buchstaben ausgeschrieben) Percenten von der Summe des Tabakmagazinspreises in Betrieb zu übernehmen, und bitte zugleich um Zugestehung eines Credits von . . . . . (oder) und bin bereit, das Tabakmaterial jederzeit bare zu bezahlen.

Die in der Kundmachung bezeichneten drei Beilagen werden hier beigefügt.

Datum . . . . . Eigenhändige Unterschrift, Charakter und Wohnung.

Von Außen: Offert zur Erlangung des Tabakverlages in Zengg.

3. 607. a (1) Nr. 6897.

Postaspiranten-Stelle für Tirol und Vorarlberg. Laut Concursauschreibung der k. k. Post-Direction in Innsbruck vom 14. October 1853,

3. 6696, ist für deren Bezirk eine Postaspiranten-Stelle zu besetzen.

Die Bewerber um diese Dienststelle haben ihre Gesuche bis zum 16. November 1853 dortorts einzubringen, und darin ihr Alter, ihre Religion, dann eine gesunde Körperbeschaffenheit, ferner die gründliche Kenntniß ihrer Muttersprache und der Geschäftssprache desjenigen Postamtes, bei welchem sie zunächst die Aufnahme ansuchen, durch legale Zeugnisse nachzuweisen; endlich das Absolutorium über die an einem inländischen Obergymnasium oder einer derlei Oberrealschule mit gutem Erfolge zurückgelegten Lehrgegenstände beizubringen.

Den genannten Lehranstalten werden gleichgehalten:

Die k. k. Militär-Akademie in Wiener-Neustadt, die Ingenieur-Akademie, die Handels- und nautische Akademie in Triest, die k. k. Cadetten-Compagnie in Olmütz und Graß und die Pionierschule in Tula.

Die Kenntniß der italienischen oder französischen Sprache wird vorzugsweise berücksichtigt.

Uebrigens wird bemerkt, daß die Aufnahme als Postaspirant nur auf Probe Statt findet, und daß die diesfällige einjährige Probeprobendienstzeit nicht als Staatsdienstzeit gezählt wird; daß ferner der Aspirant während dieser Zeit das Telegraphiren, die Handhabung der Apparate und Leitungen, sowie die für den practischen Telegraphendienst bestehenden Vorschriften zu erlernen und nach Ablauf eines Jahres eine Prüfung, sowohl aus den Schul- und Sprachkenntnissen, (Elevenprüfung), als auch aus der Telegraphie zu bestehen habe, worauf im günstigen Ausfalle dieser Prüfung dessen Aufnahme als Eleve mit dem Adjutum jährlicher 200 fl. nach Maßgabe der erledigten systemisirten Plätze erfolgen wird.

K. k. Postdirection Triest am 1. November 1853.

3. 608. a (1) Nr. 1288.

K u n d m a c h u n g.

Am 16. d. M. Vormittags um 9 Uhr wird hieramts die Offertverhandlung zur Lieferung der, im Solarjahre 1854 erforderlichen Service-Artikel für die hiesige k. k. Militär-Polizeiwache, vorgenommen werden.

Der Bedarf der abzuliefernden Artikel wird monatlich in beiläufiger Quantität angenommen, und zwar:

- 6 Mäßen Holzkohlen in den Sommer- und Wintermonaten;
- 20 Pund Reis in den Sommer- } Monaten;
- 40 " " " " Winter- } "
- 2 Pund Naschittkerzen in den Sommer- } Monaten.
- 8 " " " " Winter- } "

Denjenigen, welche zur diese Lieferung zu offeriren beabsichtigen, wird Folgendes bekannt gegeben:

1. Die Lieferung dieser Service-Gegenstände wird in der besten Qualität bedungen und für jeden Monat abgefordert, nach dem jeweiligen Bedarfe, auch über die beiläufig angenommene Quantitäten, mittels Zufuhr in die Militär-Polizeiwache-Caserne vom 1. Jänner bis Ende December 1854 zu erfolgen haben.

2. Dem Lieferanten wird von dem k. k. Militär-Polizeiwache-Abtheilungs-Commando über jede einzelne Ablieferung die Bestätigung entgegen ausgefolgt. Diese Bestätigungen werden nach Ablauf eines jeden Quartals der k. k. Polizei-Direction zur Flüssigmachung des entfallenden Geldbetrages zu übergeben sein.

3. Von Seite der k. k. Polizei-Direction wird sich von der theilweisen Lieferung, bezüglich der Qualität und Quantität der verschiedenen Artikel die Ueberzeugung verschafft, und dieselbe ist berechtigt, schlecht befundene Artikel zurückzuweisen, auf qualitätsmäßige Lieferung zu dringen, und nöthigenfalls auf Gefahr und Kosten des Lieferanten die ausgeschossenen Artikel beizuschaffen.

4. Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte können entweder über alle oder auch über einzelne Artikel eingebracht werden, und haben den Vor- und Zunamen, dann den Wohnort der Offerten, so wie die Angabe der

Preise, bei den Holzkohlen für 1 Mehen, bei den Kerzen und Del für 1 Pfund, genau zu enthalten.

Jedem Offerte ist das 10percentige Badium nach dem, für die einjährige Lieferung entfallenden Preise berechnet, beizuschließen, welches von den Erstehern bis zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten als Caution zurückbehalten, den übrigen Offerten aber sogleich rückgestellt werden wird.

6. Mit Schlag 10 Uhr werden die eingelangten Offerte eröffnet, und jene, welche die mindesten Preise für die einzelnen Artikel anbieten, berücksichtigt werden.

7. Die Genehmigung über das Ergebnis der Offertverhandlung wird von dem hohen k. k. Statthalterei-Präsidium erfolgen.

K. k. Polizei-Direction Laibach am 7. November 1853.

3. 585. a (3) Nr. 5356.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte II. Classe in Großlajschitz wird in Folge hohen Justiz-Ministerial-Erlasses vom 24. März d. J., Zahl 2810, bekannt gemacht:

1. Es sind über jene 21 Grundbesitzungen, welche in dem Sprengel dieses Gerichtes liegend und früher in den zu Sonnegg gehörten, und im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern eingetragen waren, mittels Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes auf Grundlage der, von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumsstiel, dann der Catastral-Operate und der zum Theile unbekannt, zum Theile im amtlichen Wege erhobenen alten Listen, die neuen Interims-Grundbucheinlagen, welche nach Weisung der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des Reichsgesetzblattes, indessen die Stelle des Grundbuchs zu vertreten haben, angefertigt worden.

Dieselben erliegen zu Jedermanns Einsicht bei dem Grundbuchsamte dieses Gerichtes. Auch kann das Verzeichniß der eingetragenen Besitzer mit ihrem Besitzstande nach den Urbars- und rectifications-Nummern des vormaligen Grundbuchs bei den Gemeindevorständen eingesehen werden.

2. Es werden demnach diejenigen, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interims-Einlagen übertragen worden sind, hiemit aufgefordert, längstens bis am 30. April 1854 ihre Einwendungen und Rechte, und zwar die Gläubiger bei sonstigem Verluste der durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbenen Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

3. Die dießfälligen Gesuche und Amtshandlungen genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit, in so ferne sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen.

K. k. Bezirksgericht Großlajschitz am 16. September 1853.

**R A Z G L A S.**

C. k. okrajna sodnija II. reda v velikih Laščah vsled razpisa visocega c. k. pravosodnega ministerstva 4. sušca 1853 z nazočim naznanje:

1. Čez tistih 21 gruntnih posestev, ktere v tem sodnim okraju leže, in so bile popred v gruntnih bukvah popisane, ki so bile na Igu mesca Marca 1848 razdžane, so po izvedbi posestev in bremen na tajstih, na podlagi vlastninskih naslovov, ktere so djanski posestniki izkazali, potem na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po uredih izvedene, nove začasne gruntne bukve napravljene, ktere imajo vsled cesarskega ukaza 16. marca 1851, št. 67, deržavnega zakonika med tem gruntne bukve namestovati. Tajiste se znajdejo pri vredu gruntnih bukev te sodnije, kjer jih zamore vsak pregledati.

Tudi spisek upisanih posestnikov z njihovimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejšnih bukev se more pri županah pregledati.

2. Pozovejo se tudi vsi tisti, kteri mislijo, da se zamorejo v čim zoper vpise posestnikov ali posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, kteri so bili v prejšnih gruntnih bukvah zapisani, in kterih terjave v nove začasne gruntne bukve ali se niso prepisane ali pa ne po pravi verstvi najpoznane do 30. Aprila 1854 svoje pritožbe in pravice pri tej sodnji ustno, ali pa pisano naznaniti in veljavne storiti, upniki pa

še sicer, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so poprejšnih intabulacijah ali prenota-cijah dobili.

3. Dotičnje prošnje in uredske djanja niso davšini in kolku (štampeljnu) podveržene, ako se samo na razdžane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

C. k. okrajna sodnija v velikih Laščah 16. Kimovca 1853.

3. 1700. (1) Nr. 2143.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Josef Pugel, gegen Herrn Benzel Feichtinger in Miskolz, wegen schuldigen 500 fl. M. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche des Magistrates Laibach vorkommenden Realitäten, als: des Hauses in der Stadt Consc. Nr. 38, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 5873 fl. 55 kr. M. M. und der Gemeintheile Mappen-Nr. 219 u 220 in Houca, im Schätzungswerte von 104 fl. 10 kr. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungs-Tagssitzungen auf den 21. December d. J., auf den 21. Jänner und auf den 21. Februar 1854, jedesmal Vormittag um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realitäten nur bei der letzten Feilbietung bei allenfalls nicht erzieltm oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 15. September 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Dr. v. Schrey.

3. 1691. (1) Nr. 4225.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte in St. Martin werden die gesetzlichen Erben des, am 16. September 1852 verstorbenen minderjährigen Augustin Pleškoviz, von Mann, aufgefordert, binnen Einem Jahre, von dem unten angeetzten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsertklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit Jenen, die sich erbsertklärt haben, verhandelt und Ihnen eingeworfen, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbsertklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde, und den sich alljährig später meldenden Erben ihre Erbsprüche nur so lange vorbehalten blieben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

St. Martin den 26. October 1853.

3. 1670. (1) Nr. 6809.

**E d i c t.**

Das k. k. Bezirksgericht Planina macht bekannt: In der Executionssache des Hrn. Caspar Verhauz von Chradio, wider Matthäus Sluga von Planina, sind zur Vornahme der executiven Feilbietung des, dem Letztern in Folge Einantwortungs-urkunde vom 14. October 1851, 3. 8018, zustehenden Titels zum Eigenthume der, im Grundbuche Haasberg sub Rectf. Nr. 35, und 39 vorkommenden Realitäten, im Werthe von 150 fl. und 1600 fl., die Vornahme auf den 11. October, den 11. November und 13. December l. J., jedesmal Früh 10 bis 12 Uhr im Gerichtssitze mit dem Anhang anberaumt worden, daß das selbgebotene Object bedem 3. Termine erst unter obigem Renawerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll der Realitäten und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 1. Aug. 1853. Nr. 9506.

Bei dem ersten Termine erfolgte kein Anbot, wornach die weiteren Tagssitzungen vor sich gehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 12. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Gertscher.

3. 1659. (1) Nr. 832.

**E d i c t.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird bekannt gemacht:

Es habe zur Vornahme der, mit Bescheide vom 14. August 1851, 3. 4969, bewilligten, dann sistirten executiven Feilbietung der, dem Anton Anzels von Studeno gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Radlitzsch sub Urb. Nr. 36, Rectif. Nr. 362 vorkommenden, auf 795 fl. geschätzten Realität, wegen dem Hrn. Anton Lach von Laas schuldiger 140 fl. 57 kr. c. s. c., die 3 neuerlichen Tag-

sitzungen auf den 5. December 1853, auf den 9. Jänner und auf den 9. Februar 1854, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Studeno mit dem Bescheide angeordnet, daß die gedachte Realität nur bei der dritten Tagssitzung auch unter dem Schätzungswerte werde veräußert werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur Einsicht.

Laas am 4. October 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:  
Koschier.

3. 1663. (1) Nr. 4648.

**E d i c t.**

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiermit allgemein kund gemacht:

Es habe unterm 1. l. M., Zahl 4648, Franz Schwiz von Mozhiunik, wider die unbekannt wo befindliche Maria Schwiz und deren ebenfalls unbekanntes Rechtsnachfolger die Klage auf Ersetzung des Eigenthumsrechtes des, im Grundbuche des ehemaligen Gutes Leutenburg sub Urb. Fol. 89, Rect. Zahl 46 vorkommenden Ackers sammt Wiese, pod restegenco genannt, angebracht, worüber die Tagssitzung unter den Folgen des § 29 u. G. D. auf den 3. Februar 1854, Vormittags um 9 Uhr anberaumt worden sei. Den unbekannt wo befindlichen Beklagten fand man in der Person des Anton Nebgorj, von Losche Haus-Zahl 4, einen Curator ad actum zu bestellen, mit welchem diese Rechtsache gerichtsmäßig verhandelt und obann entschieden werden würde.

Dessen die Beklagten zu dem Ende erinnert werden, daß dieselben entweder selbst bei der Tagssitzung erscheinen oder ihre Rechtsbehelfe dem besagten Curator an die Hand geben, oder aber einen andern Curator aufstellen, widrigens sich dieselben die aus der Veräumniß sie treffenden Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Wippach am 2. August 1853.

3. 1666. (1) Nr. 6432.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großlajschitz wird hiemit bekannt gegeben:

Es sei in der Executionssache des Barthelma Jaklitsch von Raschha, gegen Josef Tekauz in Moob, wegen aus dem Vergleich vom 5. September 1851, Zahl 3201, schuldigen 200 fl. c. s. c., die Reassumirung der mit dem Bescheide vom 26. Juni d. J., Zahl 3365, bewilligten, sohin aber sistirten executiven Feilbietung der, dem Grundbuche von Auersperg sub Urb. Nr. 11, Rect. Nr. 5 inliegenden, auf 1301 fl. 10 kr. gerichtlich geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hube des Executen bewilliget, und zu deren Vornahme die erste Tagssitzung auf den 10. December d. J., die zweite auf den 10. Jänner und die dritte auf den 10. Februar 1854, jedesmal früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Bescheide anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssitzung nur über oder um den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Großlajschitz den 20. October 1854.

3. 1686. (2) Nr. 12193.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird bekannt gemacht, daß über das am 26. August l. J. erfolgte Ableben des Herrn Johann Gams von Igglaß, gewesenen Curators des Prodigus Anton Giber von Mathena, diesem Josef Schagag von Igglaß als Curator bestellt wurde.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibachs am 29. October 1853.

3. 1679. (3) Nr. 4724.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Agnes Schneider, die neuerliche Feilbietung der, in Stariduur sub Haus-Nr. 5 gelegenen, im Grundbuche des Gutes Ehrenau sub Urb. Nr. 1 vorkommenden Drittelhube, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1076 fl. wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssitzung auf den 19. November l. J. um 10 Uhr Vormittags in der hiesigen Gerichtskanzlei mit dem Bescheide angeordnet worden, daß diese Realität bei der einzigen Tagssitzung auch unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können täglich hiergerichts eingesehen werden.

Laas am 13. September 1853.